



MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB

Oststraße 2
48145 Münster

Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52

E-Mail: info@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Bernd Meisterernst
(bis 2018)

Mechtild Düsing
Fachanwältin für Agrar-,
Erb- und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
(bis 2021)

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für Verwaltungs-
recht, Dipl.-Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für Verwaltungs- und
für Urheber- und Medienrecht

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Mediatorin
Lehrbeauftragte Universität
Münster

Marius Schaefer, MLE
Fachanwalt für Arbeitsrecht

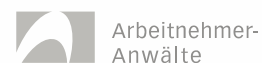
Anna-Kristina Pusch
Fachanwältin für Familien-
und Sozialrecht

**Henning
Schulte im Busch**
Fachanwalt für Agrar- und
Verwaltungsrecht

Dr. Andrea Bockey
Notarin · Fachanwältin für Erb-,
Verwaltungs- und Sozialrecht

Julius Altmiks
Rechtsanwalt

Marlit Brummert
Rechtsanwältin



Mitglied der
bundesweiten Kooperation
ArbeitnehmerAnwälte
www.arbeitnehmer-anwaelte.de



Pressekonferenz am 21.Juli 2022 in Düsseldorf Normenkontrollverfahren gegen Gebührensatzungen in NRW Statement von RA Wilhelm Achelpöhler, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

Es gilt das gesprochene Wort.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17.05.2022 Az.: 9 A 1019/20 ist natürlich eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, mit dem das OVG NRW eine Abkehr von einer über Jahrzehnte verfolgte Rechtsprechung vollzogen hat und die weit über das konkrete Rechtsgebiet, die Kalkulation von Abwassergebühren, hinausweist.

Formal betrachtet ist es aber nur eine Entscheidung über den Abwassergebührenbescheid eines Bürgers einer Stadt in NRW aus dem Jahr 2017. Rechtskraft, also eine Bindungswirkung entfaltet das Urteil nur zwischen diesem einen Bürger und der Stadt Oer-Erkenschwick. Und nicht einmal diese Rechtskraft ist eingetreten, denn die Stadt Oer-Erkenschwick hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, will also das Urteil des OVG noch vom Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen.

Hinter dieser begrenzten Rechtskraft des Urteils verstecken sich jetzt die Städte und Gemeinden. Rückerstattung gezahlter Gebühren der letzten Jahre? Fehlanzeige. Nicht einmal die Bürger in Oer-Erkenschwick erhalten ihr Geld zurück, obwohl doch das OVG NRW in dem von mir geführten Musterverfahren vorgerechnet hat, dass die Stadt knapp 1 Million Euro zu Unrecht hat kassiert hat, bei Gesamteinnahmen von 6 Millionen Euro ist das schon ein sehr hoher Anteil.

Selbst dort, wo Bürger der Empfehlung des BdSt gefolgt sind und Widerspruch gegen ihre Gebührenbescheide 2021 und 2022 eingelegt haben, ist noch kein Cent erstattet worden.

Deshalb wollen wir jetzt noch einmal den juristischen Druck auf die Gemeinden erhöhen: mit Normenkontrollverfahren wollen wir beim OVG Urteile herbeiführen, mit denen direkt die Abwassergebührensatzungen von Städten und Gemeinden für unwirksam erklärt werden.

Das Normenkontrollverfahren findet direkt beim OVG statt, anders als bei der Anfechtung eines Gebührenbescheids gibt es also keine 1. Instanz beim Verwaltungsgericht.

Diese Normenkontrollurteile haben auch eine andere Rechtswirkung als Urteile: sie klären unmittelbar, ob eine Gebührensatzung unwirksam ist und behandeln die Gültigkeit einer Satzung nicht als „Vorfrage“ einer Entscheidung über einen Gebührenbescheid. Und – darauf kommt es uns an - sie gelten allgemein, also nicht nur zwischen den Parteien.

Stellt das OVG also fest, dass die Abwassergebührensatzung z.B. der Stadt Münster rechtswidrig ist, dann gilt dieses Urteil für alle Gebührenzahler in Münster und formal nicht nur für einen einzelnen Bürger, wie in unserem Musterverfahren. Mit einem Normenkontrollurteil steht dann fest, dass es für alle Gebührenbescheide der Stadt keine Rechtsgrundlage gibt.

Unmittelbare und zwingende Folge eines solchen Urteils ist es dann, dass die Gemeinde allen anhängigen Widersprüchen gegen die Abwassergebühren stattgegeben muss. Wer Widerspruch eingelegt hat, erhält also sein Geld zurück und zwar die gesamten Abwassergebühren und nicht nur den überhöhten Anteil, den sich die Gemeinde als Gewinn eingestrichen hat. Denn ohne korrekte Kalkulation der Kosten keine gültige Gebührensatzung und ohne gültige Gebührensatzung keine Gebühren. (Die Gemeinde könnte – mit Rückwirkung neue Satzungen erlassen, mit denen die Gebühren korrekt abgerechnet werden.)

Ist aber erst einmal durch das Oberverwaltungsgericht allgemeinverbindlich festgestellt, dass es für alle Abwassergebührenbescheide, die die Gemeinden erlassen haben, an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt, dann ist es aus unserer Sicht politisch nicht mehr zu begründen, dass nur diejenigen Gebührenzahler ihr Geld zurückerhalten, die Widerspruch eingelegt haben.

Normenkontrollverfahren gegen Gebührensatzungen gibt es in NRW erst seit dem Jahr 2019. Nur Satzungen die ab dem Jahr 2019 erlassen wurden, können mit einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden. Der Normenkontrollantrag muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gestellt werden. Das wären jetzt also die für das Jahr 2022 geltenden Satzungen. Antragsberechtigt ist jeder Gebührenzahler, der durch die Satzung einen Nachteil zu erwarten hat und Widerspruch gegen den Abgabenbescheid eingelegt hat.

Achelpöhler
Rechtsanwalt